

Bekanntmachung: Erneuerungswahl des Gemeindepräsidiums (Amtsdauer 2025/2028)

Die Erneuerungswahl des Gemeindepräsidiums findet am 22. September 2024 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde von der Regierung auf den 24. November 2024 festgesetzt.

1. Übersicht über die Fristen

28. Juni 2024:	Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge; die Wahlvorschläge müssen bis 14.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.
30. August 2024:	Amtliche Zustellfrist; spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.
22. September 2024:	Wahltag (erster Wahlgang).
26. September 2024:	Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang; die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.
Mitte Oktober 2024:	Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art. 29 WAG. Stille Wahl ist für Gemeindebehörden nur im zweiten Wahlgang möglich.
31. Oktober 2024:	Amtliche Zustellfrist; spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 3).
24. November 2024:	Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag, 28. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei, Goldacher Strasse 67, 9404 Rorschacherberg, eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Donnerstag, 26. September 2024, 17.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eine Kandidatur enthalten.
- b) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Gemeinderatskanzlei stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

3. Verteilung des Stimmmaterials

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 21. August 2024.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

4. Auskünfte

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungswahlen in der Gemeinde Rorschacherberg erteilt die Gemeinderatskanzlei unter der Telefonnummer +41 58 228 80 39 oder per E-Mail an gemeinderatskanzlei@rorschacherberg.ch.

Rorschacherberg, 2. April 2024

Gemeinderatskanzlei